

## Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen<sup>1</sup> gemäß § 8 EU/EWR HwV

Diese Meldung betrifft:

- die erstmalige Erbringung von Dienstleistungen
- eine wesentliche Änderung von Umständen, welche die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen
- Verlängerung nach Ablauf eines Jahres (nur Ziffer 1. und 2. ausfüllen und Anlage Nr. 5 beifügen)

<b>1. Persönliche Angaben</b> Vorname Nachname _____ Staatsangehörigkeit _____ Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich Geburtsdatum / -ort _____ Landeskennz*/ PLZ / Ort _____ Straße _____ Land _____ Telefon _____ Telefax _____ E-Mail _____
<b>2. Zusätzliche Angaben bei Personengesellschaften oder juristischen Personen:</b> Firma _____ Landeskennz*/ PLZ / Ort _____ Straße _____ Land _____ Telefon _____ Telefax _____ Vertretungsberechtigt <input type="checkbox"/> siehe Punkt 1. <input type="checkbox"/> sonstige Person(en) _____
<b>3. Ausgeübter Beruf</b> Berufliche Tätigkeiten in dem Staat, in dem ich mich als Selbstständiger niedergelassen habe oder als Betriebsverantwortlicher <sup>2</sup> dauerhaft beschäftigt bin: _____ _____ Dienstleistungen, die ich in Deutschland erbringen will: _____ _____

\*Landeskennz. = wie zum Beispiel PL, CZ, SLO, H, BG, RO

**4. Rechtmäßige Niederlassung**

Ich bin in meinem Herkunftsstaat zur Ausübung des unter Punkt 3. angegebenen Berufs rechtmäßig als Selbstständiger niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt.

Ja  Nein

In meinem Herkunftsstaat bin ich in einem Gewerbe- oder anderen öffentlichen Register eingetragen.

Ja  Nein

Falls ja, Register- beziehungsweise Eintragsnummer:

---

Die Tätigkeit, die ich in Deutschland erbringen will, ist in meinem Herkunftsstaat  reglementiert<sup>3</sup> beziehungsweise die Ausbildung für diese Tätigkeit ist  staatlich geregelt<sup>4</sup> und ich habe diese Ausbildung erfolgreich abgeschlossen.

Ich habe meinen Beruf in meinem Herkunftsland in den letzten 10 Jahren mindestens 2 Jahre lang als Selbstständiger oder Betriebsverantwortlicher ausgeübt.

Ja  Nein

weder reglementiert noch staatlich geregelt

Vorstehende Fragen wurden wahrheitsgemäß beantwortet. Mir ist bekannt, dass bei Gewerben der Nummern 12 oder 33 bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung (Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker) Dienstleistungen erst nach Überprüfung der Berufsqualifikation erbracht werden dürfen, oder wenn die Bestätigung vorliegt, dass keine Überprüfung erfolgt.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

**Diesem Antrag füge ich bei:**

1. Ein Registrierungsnachweis oder ein anderer Nachweis für meine rechtmäßige Niederlassung in meinem Herkunftsstaat.
2. Einen Nachweis über meine zweijährige praktische Berufserfahrung (während der letzten 10 Jahre) als Selbstständiger oder Betriebsverantwortlicher durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle meines Herkunftsstaates
3. Ein Nachweis für den Abschluss einer Berufsausbildung in einem reglementierten Beruf oder in einem Beruf mit einer staatlich geregelten Ausbildung.
4. Eine beglaubigte Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses.
5. Nachweise über die steuerliche Erfassung und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Finanzbehörde.

**Hinweis:** Diese Unterlagen dürfen bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein!

**Erklärungen zur Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen<sup>1</sup> gemäß § 8 EU/EWR HwV:**

<sup>1</sup> Das Formular dient Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhalten, vor der erstmaligen Erbringung von Dienstleistungen in einen Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung zur Erfüllung der nach § 8 Abs. 1. Eu/EWR HwV bestehenden Anzeigepflicht. Es dient des Weiteren der Anzeige wesentlicher Änderungen von Umständen, welche die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen (§ 8 Abs. 4 S. 1 EU/EWR HwV). Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige ist die Kammer, in deren Bezirk erstmalig im Inland eine Dienstleistung erbracht werden soll.

<sup>2</sup> Betriebsverantwortliche sind Personen, die in einem Unternehmen wie folgt tätig sind:

- als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung,
- als Stellvertreter eines Inhabers oder eines Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der vertretenen Person vergleichbar ist,

oder

- in leitender Stellung mit kaufmännischen oder technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens

<sup>3</sup> Ein Beruf ist reglementiert, wenn der Berufszugang oder die Berufsausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer Qualifikation gebunden sind.

<sup>4</sup> Staatlich geregelt ist eine Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet ist und aus einem abgeschlossenen Ausbildungsgang besteht, auch in Verbindung mit einem Berufspraktikum oder Berufspraxis in der jeweiligen Tätigkeit. Der Aufbau und der Stand der Berufsausbildung, des Berufspraktikums oder der Berufspraxis müssen durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt sein oder von einer zuständigen Behörde überwacht oder genehmigt werden.